

§ 8 StASBB TeilnehmerInnenzahl, Dauer der Unterrichtseinheiten

StASBB - Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.03.2023

- (1) Die Anzahl der Auszubildenden pro Lehrgang, Kurs und Modul ist von der Ausbildungseinrichtung unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geregelten Unterrichts festzulegen.
- (2) Eine theoretische Unterrichtseinheit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 50 Minuten. Eine praktische Unterrichtseinheit dauert 60 Minuten.

In Kraft seit 24.03.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at